

Die eingetragene Genossenschaft als Unternehmens-, Organisations- und Wirtschaftsform für gemeinschaftliche Neugründungen attraktiv gestalten!

Burghard Flieger

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages**

„Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichen Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“

„Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 BGB“ (RVV-E)

I Vorbemerkung

Ich spreche und argumentiere vor dem Hintergrund meiner nunmehr 30jährigen Tätigkeit als Qualifizierer, Berater, Öffentlichkeitsarbeiter, Forscher und Promotor für neue Genossenschaften. Vermutlich gibt es nur wenige Personen in Deutschland, die mit so vielen neuen Genossenschaften und Gründungsinteressierten in Kontakt stehen. Entsprechend bin ich in der Diskussion und Auseinandersetzung mit zahlreichen neuen genossenschaftlichen Initiativen, die sich auf der Suche nach einer Rechtsform befinden. Auch wenn dies nicht die Qualität einer repräsentativen Studie gleichkommt, bin ich mehr als die meisten Genossenschaftsberater eng vertraut damit, dass und warum neue Initiativen nicht auf das naheliegende Rechtskonstrukt der Genossenschaft zugreifen. Als jemand, der die Genossenschaftsidee als etwas besonders Wertvolles für die Weiterentwicklung sozialer und ökologischer Strukturen in Wirtschaft und Gesellschaft ansieht, ist es mir ein besonderes Anliegen, Schaden von Genossenschaftsidee fernzuhalten und diese lebendig und zukunftsfähig zu gestalten.

Die Grundidee, die hinter dem „Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichen Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ steht, ist ohne jegliche Einschränkung zu begrüßen. Wir benötigen in Deutschland Bürgerengagement, um die vielen anstehenden Aufgaben vom demographischen Wandel über Klimaschutz, Integration von Migranten und Flüchtlingen bis hin zu den Veränderungen im ländlichen Raum bewältigen zu können. Dennoch ein paar kritische Vorbemerkungen zu der sich abzeichnenden Ausformung der Novellierung:

- 1) Das Genossenschaftsgesetz verdanken wir, was jeder von Ihnen weiß, Herrmann Schulze-Delitzsch. Er wird häufig als „Advokat der Armen“ (Faust 1977, 202) bezeichnet. Das erste Gesetz entsprechend den Vorschlägen von Schulze-Delitzsch kam 1867 zustande als „Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“. Die polizeiliche Überwachung und ihre behördliche Konzession waren darin nicht vorgesehen, ebenso keine verbandliche Pflichtmitgliedschaft und keine Pflichtprüfung. Trotzdem oder vielleicht auch deswegen wurde es zum Erfolgsmodell und zu einer weltweiten Bewegung? Viele der damaligen Gründungen auf dem Lande, im Handwerk und im Lebensmittelbereich reichten bei weitem nicht an die Wirtschaftskraft heutiger neu gegründeter Dorfläden-, Wohnungsprojekte, Nachbarschaftsorganisationen oder Bürgerenergieunternehmen heran. Sie konnten sich trotzdem als Genossenschaften gründen, da keine besonderen Zusatzbelastungen durch Verbandspflichtbeiträge, Prüfungsgebühren und andere Aufla-

gen dies verunmöglichten. Heute existieren noch viele von ihnen als große erfolgreiche Unternehmen. Viele von ihnen wären unter den heutigen Strukturen gar nicht erst als eingetragene Genossenschaften gegründet worden.

- 2) Die Genossenschaftsidee gehört, auch das wissen Sie, laut Beschluss der UNESCO nun zum „Immateriellen Kulturerbe“ der Menschheit mit einer Zuschreibung der Genossenschaftsidee auf die Pioniere Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch. Sie selbst trugen einen heftigen „Systemstreit“ miteinander aus, welches Genossenschaftskonzept das richtige sei. Dabei ging es um die Bedeutung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Geschäftsanteilen, die (Anfangs-)Finanzierung, Haftungsfragen, Ausleihfristen für Kredite, den landwirtschaftlichen Warenhandel als weiteren Geschäftszweck sowie die Verankerung christlich-ethischer Grundwerte in den Genossenschaften. Beide würden entsprechend ihren Konzepten, einige etablierte Genossenschaften nicht als Genossenschaften bezeichnen. Raiffeisen, der sich für das Kirchturmprinzip aussprach würde, sich bei den heute international agierenden landwirtschaftlichen Genossenschaftskonzernen, die sich auf ihn berufen oder gar seinen Namen tragen, im Grabe herumdrehen. Schulze-Delitzsch würde bei den heutigen managementgeführten Genossenschaften, geleitet von Vorständen, die selbst kein Unternehmen mit dem Geschäftszweck geführt haben oder führen, in dem die Genossenschaft tätig ist (Selbstorganschaft), als klaren Verstoß gegen seine Grundsätze ansehen.
- 3) Tatsache ist gleichzeitig, dass neue Genossenschaften, die sich nach diesen alten Prinzipien der beiden Pioniere in neuem Gewande gründen, in andere Rechtskonstrukte abgedrängt werden, weil sie die Auflagen und Kosten nicht tragen wollen und teilweise auch nicht können. Hintergrund dafür ist eine mittlerweile etablierte genossenschaftliche Verbandslandschaft, die zu immer größeren Einheiten zusammenwächst, die auf ihre eingeführten Privilegien und Rechte nicht verzichten will. Die Folge ist, dass die Genossenschaftslandschaft, abgesehen von einem kurzen Zwischenboom durch die Gründung von Energiegenossenschaften, sich im Schrumpfprozess befindet, weil der Gründungsboom neuer genossenschaftlicher Organisationen nicht die Rechtsform der Genossenschaft nutzt. Diese Nichtnutzung führt zu einer gewissen langfristigen Instabilität dieser Organisationen durch fehlende Rechtssicherheiten, gekoppelt in einigen Fällen mit mangelndem Verbraucher-, Gläubiger- und Mitgliederschutz. Sollte es nicht oberste Priorität haben, diesen Neugründungen in der Rechtsform der Genossenschaft eine langfristige Heimat und Stabilität zu bieten?
- 4) Die jetzige Novellierung sollte seitens der Politik als eine der letzten großen Chancen gesehen werden, schon lange zu beobachtenden Fehlentwicklungen zu korrigieren. Auch seitens der Genossenschaftsverbände sollte eine Veränderung des Genossenschaftsgesetzes mehr noch als die Novellierung von 2006 als Geschenk gesehen werden, die neuen genossenschaftlichen Ansätze, durch ein größeres Entgegenkommen gegenüber den wirtschaftlichen Möglichkeiten dieser Neugründungen, zu integrieren. Ist es nicht aus Verbandssicht vorteilhafter, diese neuen Entwicklungen zu einer starken Genossenschaftslandschaft in Deutschland zusammenfügen, in der sich alt und neu gut aufgehoben fühlen? Würde dies nicht vermeiden helfen, dass Unternehmen in der Rechtsform der Genossenschaft auf Dauer aussterben - bis auf wenige Dinosaurier - und stattdessen neue Impulse in die gut alte Genossenschaftsidee einfließen? Würden diese Neugründungen nach Zeiten ihrer Drang- und Sturmphase nicht auch im Rahmen ihrer Etablierung ihren finanziellen Beitrag zum Verbandsleben erbringen und den Verbänden vermeiden helfen, bei weiterem Sinken der Genossenschaftszahlen durch Fusion und Liquidierung irgendwann wirtschaftlich vollständig abhängig von nur wenigen Großgenossenschaften zu werden? Es zeugt von wenig Weitsicht, diese Chance nicht zu ergreifen.

II Zu einzelnen Vorschlägen für die eingetragene Genossenschaft

1. Nr. 15. b) – Jahresabschlussprüfung (§ 53 Abs. 2 GenG)

Sachstand

Die Regelung der Prüfung und deren Kosten wird entscheidend sein, ob und in welchem Maße die eG sich für kleinere Personenzusammenschlüsse und/oder für die gemeinschaftliche Selbsthilfe aus der Not heraus eignet, wie sie von Schulze-Delitzsch intendiert war. Hier ist bei der Regelung, die verabschiedet wird, zweierlei zu beachten. Zum einen ist die Gleichstellung bzw. die Nicht-Diskriminierung gegenüber anderen Rechtsformen, insbesondere gegenüber der GmbH zu beachten. Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe in der Entwicklungs- und Aufbauphase eher Hilfe (zur Selbsthilfe) benötigt. Deshalb ist in der Gründungs- und Aufbauphase eine Belastung mit zusätzlichen Kosten nicht vertretbar. Unter dem Blickwinkel der Existenzgründungen erfahren deshalb andere Rechtsstrukturen, in denen Einzelunternehmertum im Vordergrund steht, Unterstützungsmaßnahmen. Kosten für Prüfungen, die in keiner Relation zu den geringen Erträgen oder gar Anfangsverlusten in der Aufbauphase stehen, erweisen sich bei Gründungen in Selbsthilfe aus der Not heraus als regelrecht kontraproduktiv.

Gegenwärtig liegen die Schwellenwerte im HGB für die Jahresabschlussprüfung sechsmal höher als im GenG: 12 Mio. Euro Umsatzerlöse statt 2 Mio. Euro und 6 Mio. Euro Bilanzsumme statt 1 Mio. Euro. Bei der Einführung des § 53 Abs. 2 GenG durch die Reform 2006 lagen die Schwellenwerte im HGB noch viermal höher. Zurecht hat deshalb der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages eine regelmäßige Erhöhung der Schwellenwerte gefordert, langfristig sogar eine vollständige Anpassung an die Schwellenwerte des HGB (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1524, S. 9). Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Werte im Regierungsentwurf würde (im Vergleich zu den HGB-Werten) lediglich der Status-Quo beibehalten, indem das Verhältnis von 1:4 im Vergleich HGB zu GenG erneut hergestellt wird.

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs, der noch eine Erhöhung der Grenzen für die verpflichtende Jahresabschlussprüfung auf 2 Mio. Euro Bilanzsumme und 4 Mio. Euro Umsatzerlöse vorsah, entspricht deshalb auch nur sehr unzureichend den berechtigten Anforderungen des Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages einer regelmäßigen Erhöhung der Schwellenwerte. Die vorliegenden Erfahrungen mit der Einführung des § 53 Abs. 2 GenG zeigen zudem, dass negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Seit der Einführung ist die Zahl der Genossenschaften, die Insolvenz angemeldet haben, nicht erkennbar gestiegen. Eine Anhebung der Schwellenwerte für die Jahresabschlussprüfung lässt sich somit bedenkenlos durchführen, ohne dass irgendwelche Probleme zu erwarten sind.

Außerdem können Genossenschaften, die nicht unter die strengeren Prüfungsregelungen fallen, jederzeit eine freiwillige vollständige Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen. Alle, die also die betreuende Prüfung schätzen, weil sie sie seitens einzelner Genossenschaften als hilfreich gesehen werden, können zum Nutzen von Vorstand und Mitgliedern jederzeit darauf zurückgreifen. Bei den Kapitalgesellschaften ist dies zulässig und in manchen Bereichen sogar verbreitet. Banken bestehen beispielsweise, wenn höhere Kreditverbindlichkeiten ihnen gegenüber vorliegen, teilweise auf eine vollständige Jahresabschlussprüfung.

Hintergründe

Wichtig dürfte sein, die Hintergründe zu verstehen, weshalb kleine und mittlere Genossenschaften von der ausdrücklichen Anordnung der Jahresabschlussprüfung frei zu stellen sind. Bei Genossenschaften, die weiterhin nach § 53 Abs. 1 GenG hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft werden, wird weiterhin auch der Jahresabschluss betrachtet. Der Jahresabschluss war schon Gegenstand der genossen-

schaftlichen Prüfung vor Einfügung des § 53 Abs. 2 GenG durch das Bilanzrichtliniengesetz im Jahre 1985. Trotzdem hat eine Veränderung der Größenordnungen erheblichen Einfluss auf die Prüfung kleiner und mittlerer Genossenschaften, die nennenswerte Kosteneinsparungen ermöglicht. Wichtig dafür ist das Abschneiden der Verweisungskette, die in § 53 Abs. 2 GenG beginnt, über die Prüfungsvorschriften des HGB zur Wirtschaftsprüferordnung und die Berufsvorschriften der Wirtschaftsprüfer schließlich zu den Prüfungs- und Berichtsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) führt. Diese Verweisungskette bewirkt, dass die Kriterien der genossenschaftlichen Prüfung nicht aus dem Zweck der Genossenschaft abgeleitet werden, sondern aus den Regeln der Wirtschaftsprüfer, die für die Prüfung mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften aufgestellt wurden. Folge ist, dass die Jahresabschlussprüfung in der genossenschaftlichen Prüfung ein viel zu hohes Gewicht bekommt und die traditionelle Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung an Bedeutung verliert. Der Hintergrund dafür sind die damit verbundenen externen Qualitätssicherungen, die sich nur auf die Jahresabschlussprüfung konzentrieren. Die daraus resultierende Abhängigkeit der Berichtsgestaltung von den Berichtsstandards des IDW führt dazu, dass viele Berichte immer formaler, inhaltloser und damit für die Genossenschaftsorgane nutzloser ausfallen.

Weitergehender Lösungsvorschlag

Grundsätzlich sollten Genossenschaften wie alle anderen Unternehmensrechtsformen bei den Schwellenwerten entsprechend den Prüfungsvorschriften des HGB behandelt werden. Bei nur minimalen Erhöhung der Grenzen in § 53 Abs. GenG mindestens im Umfang des Referentenentwurfs auf 2 Mio. Euro Bilanzsumme und 4 Mio. Euro Umsatzerlöse, bleibt im Falle einer zweijährigen Prüfung durch den Verband nach § 53 (1) weiterhin die Prüfung von Vermögenslage, Geschäftsführung und Mitgliederliste. Eine vom Grundsatz her selbstverständliche Anpassung an die GmbH reicht aber nicht wirklich aus, um die Rechtsform für kleine Selbsthilfeinitiativen attraktiv zu machen. Grundsätzlich ist es zweckmäßig, bei der Prüfung ein Stufenmodell nach drei Größenordnungen einzuführen:

- (1) Große Genossenschaften werden weiterhin einer strengen Prüfung nach den gegenwärtigen Richtlinien unterworfen.
- (2) Bei den mittleren Genossenschaften sollte der im Referentenentwurf vorgeschlagene Wegfall der Jahresabschlussprüfung angewendet werden. Eine umfassendere Prüfung kann die Generalversammlung jederzeit beschließen. Eine entsprechende Klarstellung, dass dies auch ohne vorherige Ankündigung auf der Tagesordnung im Zusammenhang mit der Bilanzverabschiedung beschlossen werden kann, sollte in das Genossenschaftsgesetz eingefügt werden.
- (3) Bei kleinen Genossenschaften sollte auf die Pflichtprüfung per Beschlussfassung der Generalversammlung verzichtet werden können, wenn **zwei der nachfolgenden drei Kriterien** erfüllt sind:
 - a) durch Beschlussfassung der Generalversammlung und Bestimmung eines Verantwortlichen wird eine interne qualifizierte Prüfung (berufliche Kenntnisse der zur internen Prüfung bestellten Person vorausgesetzt) durchgeführt;
 - b) die Buchführung und die Erstellung der Bilanz wird über einen vom genossenschaftlichen Prüfungsverband vorgeschlagenen Dienstleister erbracht;
 - c) das Eigenkapital liegt in der Höhe des Mindestkapitals einer GmbH.

Ergänzend wird vorgeschlagen, für genossenschaftliche Neugründungen verstärkt finanzielle Anreize bzw. Förderungen anzubieten, wirtschaftliche Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Indem, mindestens analog wie bei herkömmlichen Existenzgründungen in den ersten fünf Jahren Unterstützungen gegeben wird, kann sichergestellt werden, dass die geringe Insolvenzrate bei Genossenschaften weiterhin durch eine qualifizierte Beratung er-

reicht wird, ohne die abschreckenden Wirkungen für die Rechtsformenwahl durch die Kostenbelastung der Prüfung weiterhin aufrecht zu erhalten. Nur so lässt sich dauerhaft ein Ausweichen möglicher genossenschaftlicher Unternehmensgründungen in andere Rechtsformen vermeiden.

2. Nr. 2 b) - Einladung zur Generalversammlung (§ 6 Nr. 5 GenG)

Aus dem Veränderungsvorschlag zu § 6 kann herausgelesen werden, dass die Einladung und die Tagesordnung zu einer Generalversammlung entsprechender Satzungsregelung ausschließlich über die Website einer Genossenschaft erfolgen kann. Dies würde die Transparenz bzw. die Informationssicherheit der Mitglieder über die wichtigste Veranstaltung ihrer Genossenschaft erheblich reduzieren. Die Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung stellt die einzige gesetzlich gesicherte Möglichkeit der Mitglieder dar, ihr Mitwirkungsrecht und damit das Demokratieprinzip – ein Mensch eine Stimme – auszuüben, das die Genossenschaft gegenüber anderen wirtschaftlichen Rechtsformen auszeichnet. Diese Möglichkeit erheblich zu reduzieren, indem die Bringschuld der Genossenschaft in eine Holschuld des Mitglieds umgewandelt wird, würde den Kern der Genossenschaftsidee in der eG aushöhlen. Dies ist abzulehnen. Eine Klarstellung der ausdrücklichen Zulassung einer Einladung in Textform auch per E-Mail, entspricht den gegenwärtigen Gepflogenheiten vieler Genossenschaften und steht als unkomplizierter Einladungsweg zur Verfügung, der keiner weiteren „Entbürokratisierung“ bedarf.

Entsprechend sollte bei § 6 Mindestinhalt der Satzung stehen: 4. Bestimmungen über die Form für die Einberufung der Generalversammlung der Mitglieder sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung; die Einberufung der Generalversammlung muss durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder erfolgen; die Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder über öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien genügt nicht;

3. Nr. 8. a) aa) – Mitgliederliste (§ 30 GenG)

Bei der Führung der Mitgliederliste sollte die Verpflichtung zur Angabe von Namen, Anschrift und Beteiligung weiterhin zwingend bestehen bleiben. Dies ist nicht nur für die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Genossenschaft erforderlich. Vielmehr wird dies benötigt, wenn Mitglieder Einsicht in die Mitgliederliste zur Initiierung einer außerordentlichen Generalversammlung nehmen oder um ein Thema auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen (§ 45 GenG). Können sie andere Mitglieder nicht mehr identifizieren, wird diese bereits jetzt in großen Genossenschaften kaum noch umsetzbare Möglichkeit, ihrer Substanz endgültig beraubt. Insofern sollte in § 30 nur aufgeführt werden, dass die Satzung festlegen kann, das weitere Inhalte der Mitgliederliste festlegen kann, beispielsweise die Aufführung der E-Mail-Adresse.

III Fehlende Novellierungsvorschläge

Nach § 59 (1) hat jedes Mitglied das Recht Einblick in das zusammengefasste Prüfergebnis zu nehmen. Dieses zusammengefasste Prüfergebnis erweist sich in vielen Fällen als inhaltlich wenig gehaltvoll, so dass die Generalversammlung nicht wirklich beurteilen kann, welche Tatbestände Risiken für die Genossenschaft enthalten. Zwar kann die **Generalversammlung nach § 59 (3) beschließen, den Prüfungsbericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen**. Um dies vom Umfang und Inhalt her sinnvoll zu gestalten, sollte Mitgliedern auf Verlangen im Vorfeld der Generalversammlung das Recht gewährt werden, Einblick in den Prüfungsbericht zu bekommen. Dagegen geäußerte Bedenken, dass es damit zu einem Einblick in persönliche Obliegenheiten kommen könnte, durch die datenschutzrechtliche Bestimmungen oder Persönlichkeitsrechte tangiert werden, können ausgeräumt werden, indem Namensnennungen bei Bedarf unkenntlich zu machen sind.

IV Ergänzende Anmerkungen Reform des wirtschaftlichen Vereins

Mit der Verordnung zum wirtschaftlichen Verein soll unternehmerischen Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement diese Rechtsform zugänglich gemacht werden. Genannt werden das Betreiben eines Dorfladens, eines Eine-Welt-Ladens, einer Gaststätte, eines Kinos oder eines Personenbeförderungsunternehmens. Ein Bedarf an einem Zugang zu einer geeigneten Rechtsform wie der Genossenschaft besteht aber für zahlreiche weitere Initiativen, die durch diese Regelung und deren Ausgestaltung nicht abgedeckt werden:

Arbeitslosenselbsthilfe

Statt der Ich-AG haben sich zeitweise verstärkt Gemeinschaftsunternehmen mit dem Ziel der Arbeitslosenselbsthilfe gegründet. Solche Ansätze wollen arbeitslosen Menschen ermöglichen, Erwerbsarbeit für sich zu schaffen. Ursprünglich in den achtziger Jahren häufiger als Vereine gegründet, waren sie in der Anfangszeit oftmals als gemeinnützig anerkannt. In den neunziger Jahren wurde ihnen die Gemeinnützigkeit entzogen, außer es stand die Berufsbildung oder "therapeutische" Arbeit im Vordergrund. In der Folgezeit wurde den Initiativen auch der ideelle Charakter abgesprochen. Die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft wurde trotz einiger Versuche, an denen die innova eG auch beteiligt war, keine Alternative. In den ersten Jahren nach Gründung solcher Initiativen erweist sich ihre Erwerbskraft als zu gering, um den Aufwand der Rechtsform der eG zu stemmen. U.a. in Ermangelung einer geeigneten Rechtsform für diese Initiativen ist ihre Anzahl rückläufig. Der Wunsch arbeitsloser Bürgerinnen und Bürger, sich zu engagieren und nicht tatenlos auf einen geeigneten Arbeitsplatz zu warten, besteht aber nach wie vor. Eine selbstständige unternehmerische Betätigung oder eine Kapitalgesellschaft ist für diese Zielgruppe nicht geeignet, da diese Rechtsformen keine offene Mitgliedschaft kennen.

Die nun vorgesehene Zweckbestimmung des wirtschaftlichen Vereins wird in der Verordnung in § 2 auf die mit Gütern und Dienstleistungen und die Vermarktung von Produkten selbstständiger Erzeuger beschränkt. Die Zweckbestimmung dieser Ansätze ist aber „die Produktion von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen auf gemeinschaftlicher Rechnung“ der bei ihnen beschäftigten Bürgerinnen und Bürger. Dies wird üblicherweise als Produktivgenossenschaft bezeichnet. In Deutschland sind solche Ansätze im Unterschied zu anderen Ländern wie Italien, einschließlich Südtirol, oder auch skandinavischen Ländern schon immer vernachlässigt worden. Für produktivgenossenschaftliche Ansätze sollten auf jeden Fall wirtschaftlich tragfähige Lösungen im Rahmen der eG angeboten werden.

Wohnprojekte

Bereits seit Anfang der achtziger Jahre existieren Initiativen, die gemeinsam bauen oder das Haus kaufen möchten, indem sie wohnen - mit weiter wachsender Tendenz. Für einige ist es die einzige Möglichkeit, sich gemeinschaftlich sicheres und preiswertes Wohnen zusammen mit anderen zu leisten. Die Genossenschaft erweist sich als besonders attraktiv durch das Identitäts- und Demokratieprinzip und vor allem durch das Gemeinschaftseigentum mit einer gemeinsamen Wertebindung, so dass über den Verkauf einzelner Wohnungen es nicht zu einer Auflösung des gemeinsamen Anliegens kommen kann. Der Rechtsformenaufwand ist für kleine Wohnprojekte unter 20 Wohneinheiten zu hoch. Die regelmäßigen Prüfungen sind nach den ersten Jahren, wenn die Wohnprojekte sich nach Abschluss der Bauphase stabilisieren, unter dem Blickwinkel der Risikovorsorge nicht mehr begründbar. Sie führen bei der Mehrheit dieser Projekte zu einem Abdrängen in andere Rechtskonstrukte, die sich unter dem Blickwinkel Verbraucher-, Mitglieder- und Gläubigerschutz als problematisch erweisen können. Solche Projekte sind analog der Genossenschaft mitgliedernützig. Auch geht es bei ihnen

immer um das Aufbringen von Eigenkapital. Deshalb sind Vereinslösungen, auch der Wirtschaftsverein in seiner vorgeschlagenen Form, für solche Ansätze keine Alternative zur eG.

Breites Spektrum weiterer genossenschaftlicher Ansätze

Die Vielfalt genossenschaftlicher Ansätze, die mit der jetzigen Lösung des Wirtschaftsverein nicht oder nur sehr unzureichend abgedeckt werden mit der Gefahr ihrer Destabilisierung, ließe sich analog der vorherigen Ausführungen erheblich vertiefen. Zu nennen sind u.a.

- **Stadtteil- und Quartiersgenossenschaften** mit gemeinsamen Räumlichkeiten, gegebenenfalls ergänzt mit Beratungen und Dienstleistungen, die eine Aufwertung vernachlässigter Stadtteile erreichen wollen;
- **Senioren-genossenschaften und Tauschringe**, die auf Basis der Gegenseitigkeit Güter und Dienstleistungen austauschen und dafür aufgrund der Absicherung der Leistungen möglichst Rücklagen bilden müssen;
- **Projekte der Solidarischen Landwirtschaft**, über die eine Gruppe den Erhalt der bäuerlichen Landwirtschaft durch Finanzierung einzelner Höfe organisiert und die Finanzmittel, möglichst auch in Form von Eigenkapital aufbringen muss, um den Boden für die ökologisch ausgerichtete Landwirtschaft zu sichern;
- **Energiegenossenschaften als Klimaschutzgemeinschaften**, bei denen es weniger um die Investition in größere Photovoltaik- und Windkraftanlagen geht, sondern um die Organisation von Mieterstromprojekten, Energieeinsparung, Elektromobilität und den Austausch von überschüssigen Strom über ein gemeinsames virtuelles Kraftwerk.

Zahlreiche Ausführungen, die für die „Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine“ grundlegend sind, erschweren deren zweckmäßig Anwendung für die skizzieren und eine Reihe weiterer genossenschaftlicher Ansätze. Zu nennen sind u.a.:

- die Begrenzung des wirtschaftlichen Vereins auf einzelne Landkreise und Gemeinden und damit ihre Einschränkung auf enge territoriale Grenzen, die sowohl die in diesen Bereichen verbreiteten Formen der Solidarfinanzierungen erschwert als auch zu Interpretations- und Auslegungskonflikten führen wird;
- das Erfordernis des Nachweises, dass ein entsprechendes wirtschaftliches Angebot nicht vorhanden ist, da in der gesamten Gemeinde entsprechende Angebot ausreichend vorhanden sein können, und vor allem die Ausformung (ökologisch, mitgliedernützig, sozial), die zwangsläufig unterschiedliche Sichtweisen ergeben wird;
- die fehlende Klärung des Aufbringens von Eigenkapital, wie es für viele Projekte für Investitionen, Erwerb von Grund und Boden bzw. von Gebäuden erforderlich ist, verstärkt durch das Verbot der Gewinnausschüttung, die das zur Verfügung stellen von Bürgerkapital zum Luxus bzw. zur Spende degradiert;
- die fehlende Möglichkeit, bei der Kalkulation einen Sicherheitsaufschlag vornehmen zu können (kaufmännisches Agieren zur Vermeidung unnötiger Risiken), der nicht wie bei der Genossenschaft durch Rückvergütung an die Mitglieder rückerstattet werden kann.

Schlussfolgerung

Zusammengefasst erscheint die gewählte Ausgestaltung des wirtschaftlichen Vereins nicht als geeignete Lösung, die das bei der eG charakteristische mitgliederorientierte Wirtschaften ermöglicht. Sie ist somit keine tragfähige Lösung im Sinne einer Alternative für genossenschaftliche Projekte. Die Verordnung zum wirtschaftlichen Verein ersetzt nicht notwendige, über die vorgeschlagene Änderung des Genossenschaftsgesetzes hinausgehende Erleichterungen für kleine Genossenschaften, hinsichtlich vermeidbarer Belastungen unverhältnismäßiger Rechtsformkosten.